

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 101

DIENSTAG, DEN 18. DEZEMBER

2018

Inhalt:

	Seite		Seite
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2019 und 2020	2697	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Usedomstraße –	2701
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans	2699	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Dernaer Straße –	2701
Wechsel der stellvertretenden Wahl- und Abstimmungsleitung im Bezirk Hamburg-Mitte	2700	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Nordstrandweg –	2701
Widmung einer Wegefläche im Stadtteil Wilhelmsburg – Stillhorner Hauptdeich –	2700	Änderung der Satzung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –	2702
Widmung einer Verbreiterungsfläche in der Straße Oesterleystraße/Bezirk Altona	2700	Änderung der Satzung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –	2703
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles nach dem UVPG	2700	Annahme- und Entgeltregelung für die Übernahme von Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen, Chemietoiletten sowie von sonstigem Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Hamburger Stadtentwässerung	2703
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Herthastraße –	2701	Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	2703
Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Mar-derstraat –	2701		

BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 30. November 2018 folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2019 und 2020 bei der Kirchensteuer vom Einkommen 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

Die Kirchensteuern werden gemäß § 8 Absatz 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG) vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 30. September 2014 (HmbGVBl. S. 433), von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verwaltet, soweit sie über die Kirchensteuern hinausgehen, die die staatlichen Behörden nach § 10 HmbKiStG verwalten.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Landeskirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Absatz 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	ab 300 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 9 Absatz 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuern außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchstabe b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Hannover, den 30. November 2018

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Dr. Kannengießer
– Präsident der Landessynode –

Der vorstehende Beschluss wurde vom Senat – Senatskanzlei – nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 30. September 2014 (HmbGVBl. S. 433), mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 genehmigt.

Hamburg, den 7. Dezember 2018

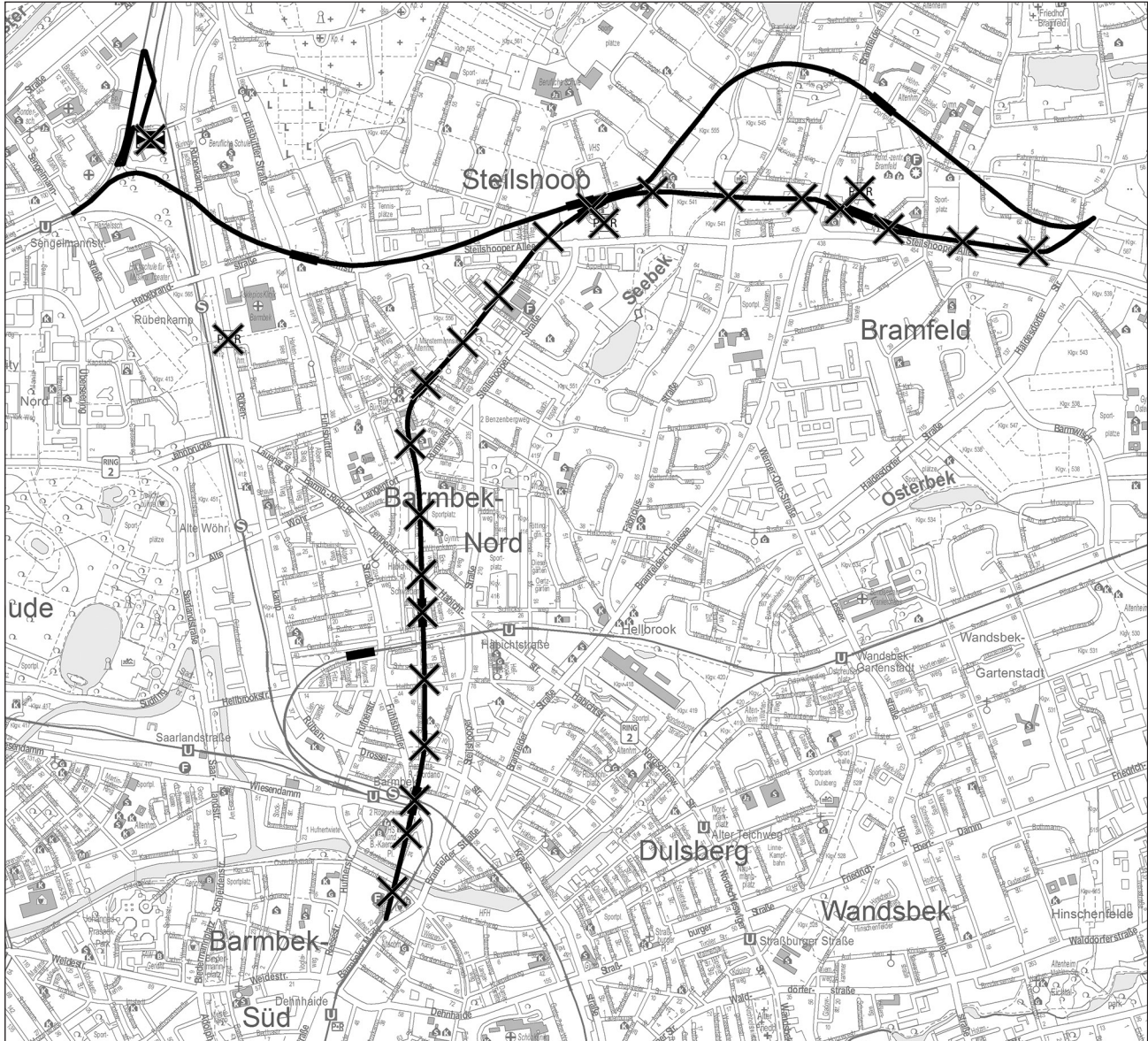
Der Senat
Senatskanzlei

Amtl. Anz. S. 2697

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) für den Geltungsbereich zwischen der City Nord im

Nordwesten, der Straße Schlagboom im Nordosten sowie der Straße Barmbeker Markt im Süden (Bezirke Hamburg-Nord und Wandsbek, Ortsteile 407, 408, 421, 427, 428, 429, 430, 515 und 516) den Flächennutzungsplan zu ändern (F 03/18 – „Aktualisierung der Schnellbahnanbindung von Bramfeld“).



Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Aufnahme der neuen Schnellbahntrasse (U5 Ost) zwischen der Haltestelle Sengemannstraße und dem Bramfelder Dorfplatz, die Herausnahme der derzeit dargestellten Schnellbahntrasse zwischen Dehnhäide/Barmbek und Bramfeld (Osterkirche) sowie die Anpassung der Fortsetzung Richtung Karlshöhe an die neue Haltestellenlage Bramfeld am Bramfelder Dorfplatz.

Der Änderungsbereich umfasst darüber hinaus den nordwestlichen Bereich des sogenannten Gleisdreiecks in Alsterdorf sowie eine Fläche nordöstlich der Kreuzung von Bramfelder Chaussee und Steilshooper Allee.

Zusätzlich soll an der Schnellbahntrasse der U3, zwischen den Haltestellen Barmbek und Habichtstraße, eine

neue Haltestelle an der Fuhlsbüttler Straße dargestellt werden.

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung der Stadtteile Steilshoop und Bramfeld mit dem schienengebunden öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden.

Hamburg, den 4. Dezember 2018

Der Senat

Amtl. Anz. S. 2699

Wechsel der stellvertretenden Wahl- und Abstimmungsleitung im Bezirk Hamburg-Mitte

Gemäß § 2 der Hamburgischen Bürgerschaftswahlordnung (HmbBüWO) in der Fassung vom 27. Mai 2014 und § 3 Absatz 1 Satz 2 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) wird bekannt gegeben:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wird die Bestellung von Frau Graf-Krumnow zur stellvertretenden Bezirkswahlleitung des Bezirks Hamburg-Mitte und seiner Wahlkreise für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungen aufgehoben (§ 19 Absatz 2 Satz 3 des Bürgerschaftswahlgesetzes). Zugleich ist auch die Ernennung zur stellvertretenden Kreiswahlleitung für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament für den Wahlkreis Hamburg-Mitte aufgehoben.

An ihrer Stelle wird Frau Karina Thomas mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zur stellvertretenden Bezirkswahlleitung des Bezirks Hamburg-Mitte und seiner Wahlkreise für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungen bestellt (§ 19 Absatz 2 Satz 3 des Bürgerschaftswahlgesetzes).

Dieser Wechsel gilt kraft Gesetzes auch für die stellvertretende Bezirksabstimmungsleitung (§ 31 b des Volksabstimmungsgesetzes).

Frau Karina Thomas wird außerdem zur stellvertretenden Kreiswahlleitung des Bezirks Hamburg-Mitte für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 ernannt (§ 3 Absatz 1 der Europawahlordnung).

Die Wahlgeschäftsstelle befindet sich im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg.

Hausanschrift:

Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/42854-2333, Telefax: 040/42790-1815,
E-Mail: wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Hamburg, den 18. Dezember 2018

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 2700

Widmung einer Wegefläche im Stadtteil Wilhelmsburg – Stillhorner Hauptdeich –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Wegefläche im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Wilhelmsburg (Flurstücke 11155 teilweise, 4567 teilweise, 8863) sowie Gemarkung Moorwerder (Flurstück 1268 teilweise) der Hochwasserschutzanlage Stillhorner Hauptdeich mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach § 6 Absatz 3 HWG wird die Wegefläche der Flurstücke 11155 teilweise, 4567 teilweise (Gemarkung Wilhelmsburg) und 1268 teilweise (Gemarkung Moorwerder) mit dem Vorbehalt gewidmet, dass die Benutzung der Hochwasserschutzanlage jederzeit aus Gründen des Hochwasserschutzes, insbesondere bei Hochwassergefahr, eingeschränkt oder untersagt werden kann.

Die Widmung beschränkt sich auf den Wegeoberkörper (Wegeunterbau und Wegedecke).

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Raum B6.139, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 10. Dezember 2018

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2700

Widmung einer Verbreiterungsfläche in der Straße Oesterleystraße/Bezirk Altona

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Blankenese, Ortsteil 223, in der Straße Oesterleystraße eine etwa 69 m² große Wegefläche (Flurstück alt 1908 teilweise, neu 2625 teilweise) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 11. Dezember 2018

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2700

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles nach dem UVPG

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer hat beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Straßen und Gewässer (E/MR 23), die Zulassung eines Gewässerausbaus „Uferwandsanierung Isebekkanal Südufer zwischen Klosteralleebrücke und Eppendorfer Brücke 2. BA“ in Hamburg-Eimsbüttel, Flurstücke 2299 + 203, Gemarkung Harvestehude, beantragt. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit dem § 48 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) dar, für den nach Anlage 1 Nummer 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles notwendig ist.

Nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Bezirksamtes Eimsbüttel auf Grund Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Feststellung ist beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Straßen und Gewässer (E/MR 23), nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für die Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 6. Dezember 2018

Das Bezirksamt Eimsbüttel

– Fachamt Management des öffentlichen Raumes –

Amtl. Anz. S. 2700

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Herthastraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegenen Wegeflächen Herthastraße (Flurstücke 10663, 10669 jeweils teilweise und 10387 [29 m²]) mit sofortiger Wirkung wie folgt gewidmet:

Die Wegefläche, die zwischen den Flurstücken 10668 und 10670 verläuft, dem öffentlichen Fußgängerverkehr (türkis markierter Bereich).

Die Wegefläche von Ellernreihe bis zum Bramfelder Marktplatz verlaufend dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr (pink markierter Bereich).

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegenen Verbreiterungsflächen Herthastraße (Flurstücke 10663 und 10669 jeweils teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr sowie dem Verkehr durch Marktbesucher zu den festgesetzten Tagen und Zeiten und dem Lieferverkehr zu den festgesetzten Zeiten (gelb markierter Bereich) gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (farblich markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 29. November 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2701

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Marderstraat –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene öffentliche Wegefläche Marderstraat (Flurstück 8080 [63 m²]), vor Haus Nummer 7 verlaufend, für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 4. Dezember 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2701

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Usedomstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Tonndorf, Ortsteil 513, belegene Wegefläche Usedomstraße

(Flurstück 3298 [2855 m²]), von Am Stadtrand bis Fehmarnstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 6. Dezember 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2701

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Dernauer Straße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hirschfeld, Ortsteil 508, belegene Wegefläche Dernauer Straße (Flurstück 464 teilweise), von Haus Nummer 43 bis einschließlich der Kehre verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Verfügung der Widmung vom 11. Dezember 1964 wird aufgehoben.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Dezember 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2701

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Nordstrandweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Tonndorf, Ortsteil 513, belegene Wegefläche Nordstrandweg (Flurstück 1769 [719 m²]), von der Walddörferstraße abweigend und in einem Wendehammer endend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. Dezember 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2701

Änderung der Satzung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Vom 29. Juni 2018

Der Aufsichtsrat der Hamburger Stadtentwässerung hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2018 folgende Änderungen der Satzung für die Hamburger Stadtentwässerung beschlossen:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Überwachungssystem“ durch das Wort „Risikomanagementsystem“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Im Absatz 1 wird vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Textstelle „bzw. der“ eingefügt und die Textstelle „von mehr als zwei“ durch die Textstelle „ab fünf“ ersetzt.
 - 2.2 Im Absatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Nummer 3 erhält folgende neue Fassung:
„die Festlegung und Änderung von Grundsätzen für derivate Finanzgeschäfte,“.
 - 3.1.2 Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 4.
 - 3.1.3 Nummer 5 erhält folgende neue Fassung:
„der Abschluss oder die wesentliche Änderung von Anstellungsverträgen mit Beschäftigten der zweiten Führungsebene,“.
 - 3.1.4 Nummer 6 erhält folgende neue Fassung:
„die Vereinbarung von Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese über tarifvertragliche Regelungen, Verpflichtungen aus Betriebsvereinbarungen oder über arbeitsrechtliche Standards hinausgehen,“.
 - 3.1.5 Die bisherige Nummer 5 wird neue Nummer 7.
 - 3.1.6 Nummer 8 erhält folgende neue Fassung:

„der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,“.

3.1.7 Nummer 9 erhält folgende neue Fassung:

„die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg (nicht dazu gehört die Einleitung von verwaltungsrechtlichen Vorverfahren) beziehungsweise ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 50000 EUR; der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigt,“

3.1.8 Die bisherige Nummer 7 wird neue Nummer 10 und wird wie folgt geändert:

Das Eurosymbol wird durch die Textstelle „EUR“ ausgetauscht.

3.1.9 Die bisherige Nummer 8 wird neue Nummer 11.

3.1.10 Die bisherige Nummer 9 wird neue Nummer 12.

3.1.11 Nach der neuen Nummer 12 wird folgende neue Nummer 13 angefügt:

„die Gründung anderer Unternehmen¹⁾,“.

3.1.12 Nach der neuen Nummer 13 wird folgende neue Nummer 14 angefügt:

„die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens, durch Mitglieder der Geschäftsführung,“.

3.1.13 Die bisherige Nummer 10 wird neue Nummer 15.

3.2 Absätze 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

Das Eurosymbol wird durch die Textstelle „EUR“ ausgetauscht.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

4.2 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„der Hamburger Corporate Governance Kodex,“.

4.3 Die bisherige Nummer 10 wird neue Nummer 11.

4.4 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Jeder Geschäftsführer bzw. jede Geschäftsführerin soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen und die anderen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.“

4.5 Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

5. In § 9 Satz 2 wird nach dem Wort „erläutern“ die Textstelle „(z. B. Entwicklung der Stellen)“ angefügt.

¹⁾ VV Nr. 1 zu § 65 LHO:

1.1 Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne der §§ 65 ff. setzt weder eine eigene Rechtspersönlichkeit voraus (schließt z. B. auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ein) noch einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb.

1.2 Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige Beteiligung zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.

6. § 10 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Satz 1 wird nach dem Wort „Unternehmensziele“ die Textstelle „auf Basis des Zielbilds“ eingefügt.
- 6.2 In Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ die Textstelle „mindestens alle fünf Jahre sowie“ eingefügt.
7. Hinter § 12 werden folgende neue §§ 13 und 14 angefügt:

„§ 13

Erklärung zum

Hamburger Corporate Governance Kodex

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

§ 14

Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.“

Hamburg, den 29. Juni 2018

Hamburger Stadtentwässerung
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Amtl. Anz. S. 2702

Änderung der Satzung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Vom 28. September 2018

Der Aufsichtsrat der Hamburger Stadtentwässerung hat in seiner Sitzung vom 28. September 2018 folgende Änderungen der Satzung für die Hamburger Stadtentwässerung beschlossen:

1. Im § 6 Absatz 1 Nummer 9 wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt:
„der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen 50 000 EUR übersteigt.“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„In Eilfällen ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende im Vorwege zu unterrichten, die Zustimmung des Aufsichtsrats ist nachträglich einzuholen.“
- 2.2 Im Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Maßnahmen“ folgende Textstelle eingefügt:
„ab einem Einzelwert von 1 000 000 EUR“.

Hamburg, den 28. September 2018

Hamburger Stadtentwässerung
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Amtl. Anz. S. 2703

Annahme- und Entgeltregelung für die Übernahme von Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen, Chemietoiletten sowie von sonstigem Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Hamburger Stadtentwässerung

In den Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadtentwässerung wird an den dafür eingerichteten Übergabestellen Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen Hamburger Grundstücke, die gemäß § 15 Absatz 5 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert am 23. Januar 2018, entsorgt werden, Schlamm aus Chemietoiletten sowie sonstiges Abwasser im Einzelfall angenommen. Für die Annahme wird ein Entgelt erhoben.

Das Entgelt beträgt

- für Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für sonstiges Abwasser, das im Einzelfall angenommen wird 2,50 Euro je Kubikmeter,
- für Schlamm aus Chemietoiletten 16,08 Euro je Kubikmeter.

Die Regelung gilt ab 1. Januar 2019. Für Abwasser- und Schlammengen, die bis zum Inkrafttreten dieser Entgeltregelung angenommen werden, gilt die bisherige Entgeltregelung vom 22. Dezember 2017 (Amtl. Anz. S. 2155).

Hamburg, den 18. Dezember 2018

Hamburger Stadtentwässerung

Amtl. Anz. S. 2703

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 10. Dezember 2018

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11 c Abs. 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Einundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 25. Mai 2018, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2018. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 10. Dezember 2018

Deutschlandradio
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Dr. Markus Höpener

Justiziar

Amtl. Anz. S. 2703

Hörfunkwellen ARD/DLR und ihre Ausstrahlungsart

Stand 16. Februar 2018

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
BR 5 5	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	-	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
HR 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
MDR 7 2 nachrichtlich	MDR SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	MDR Schlagerwelt ⁵⁾	-	x	-	x
	13 Webchannel	-	-	-	(x)
NDR 8 3	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Plus ⁵⁾	-	x	x	x
RB 4	Bremen Eins	x	x	x	x
	Bremen Zwei	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next	x	x	-	x
	KiRaKa ³⁾	-	(x)	-	-
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 4 2	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	-	x	-	x
	KiRaKa ^{3) 5)}	-	(x)	-	-
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR Aktuell	x ²⁾	x	x	x
WDR 6 3	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE DIGGI	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	-	x	x	x
	COSMO	x	x	x	x
	VERA	-	x	-	x
Deutschlandradio 2 1	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x	x
	Deutschlandfunk Nova	-	x	x	x
	Deutschlandfunk	x	x	x	x
Summe	64 (LRA) + 3 (DLR) + 5 ⁵⁾	56 (inkl. DLR)	15 + 1 (DLR)		

¹⁾ nur vereinzelte UKW-Frequenzen³⁾ siehe WDR⁵⁾ gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftragt²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround⁶⁾ über UKW nur in Sachsen-Anhalt

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren (EU)(VgV)

Verfahren: 2018211643 – Pressluftatmer, Atemanschluss und Zubehör

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

- 1) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Behörde für Inneres und Sport – Polizei – VT21 (Submissionsstelle)
Mexikoring 33, 22297 Hamburg
- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung
Pressluftatmer, Atemanschluss und Zubehör.
Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Pressluftatmern, Atemanschluss und Zubehör inklusive der erforderlichen Schulungen sowie leichten Druckluftflaschen.
Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
Los 1: Pressluftatmer
Los 2: Druckluftflaschen
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Entfällt
- 9) Die elektronische Adresse unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können
www.bieterportal.hamburg.de
- 10) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 7. Januar 2019 12.00 Uhr, Bindefrist: 29. März 2019.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
Siehe Vergabeunterlagen.
- 14) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung.

Hamburg, den 3. Dezember 2018

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

1263

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

Verfahren: 2018212839 – Druck und Lieferung der Muster-Stimmzettelhefte für die Europa- und Bezirksversammlungswahl 2019

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

- 1) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Behörde für Inneres und Sport – Polizei – VT21 (Submissionsstelle)
Mexikoring 33, 22297 Hamburg
- 2) Verfahrensart
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung
Druck und Lieferung der Muster-Stimmzettelhefte für die Europa- und Bezirksversammlungswahl 2019.
Abschluss eines Vertrages über den Druck und die Lieferung der Muster-Stimmzettelhefte für die Europa- und Bezirksversammlungswahl 2019.
Ort der Leistungserbringung: 20095 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Die elektronische Adresse unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können
www.bieterportal.hamburg.de
- 10) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 7. Januar 2019, 10.00 Uhr, Bindefrist: 28. Februar 2019.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
Siehe Vergabeunterlagen.
- 14) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
Niedrigster Preis.

Hamburg, den 3. Dezember 2018

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

1264

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 001-19 MS**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung der Julius-Leber-Schule, Halstenbeker Straße:

Los 1 – PS/PL mit Fertigstellung 2020/21

in Anlehnung an § 2 + 3 AHO,

Los 2 – PS/PL mit Fertigstellung 2022/24

in Anlehnung an § 2 + 3 AHO

Leistung: SBH | Schulbau Hamburg wurde mit der Grundsanierung der Julius-Leber-Schule am Standort Halstenbeker Straße beauftragt. Die Julius-Leber-Schule wurde 1968 in einem großen Wohngebiet in Schnelsen erbaut. Seit dem Schuljahr 2010/11 fungiert sie als Stadtteilschule in 8 Zügen. Die Schule ist eine Schwerpunktschule (Inklusion).

Los 1: Sanierungs- und Bauvorhaben mit Fertigstellung 2020/21 Das Fachhaus wird saniert und erweitert, das Fachklassenhaus wird saniert, im 1. und 2. Obergeschoss umgebaut und um einen Aufzug ergänzt. Die Dreifeldsporthalle wird saniert und um eine Einfeldhalle erweitert, die Umkleidebereiche werden ersetzt und das Gebäude für den Rollstuhlsport nutzbar gemacht. Im Rahmen der Sanierungen werden die Dachflächen energetisch ertüchtigt, die TA wird ertüchtigt, bzw. in weiten Teilen neu aufgebaut und eine brandschutztechnische Ertüchtigung wird durchgeführt. Insgesamt erfolgt auch eine Schadstoffsanierung an den Bestandsgebäuden.

Los 2: Sanierungen mit Fertigstellung 2022 + 2024 An der Julius-Leber Schule ist eine abschnittsweise Sanierung folgender Gebäude durchzuführen:

- Sanierung Geb. 01 – Verwaltung; 2-geschossig; 2.614,40m² NGF; Fertigstellung 2022
- Sanierung Geb. 02 – Fachgebäude; 1-geschossig; 549,50m² NGF; Fertigstellung 2022
- Sanierung Geb. 04 – Pavillion; 1-geschossig; 270m² NGF; Fertigstellung 2022
- Sanierung Geb. 05 – Verwaltung; 1-geschossig; 686,50m² NGF; Fertigstellung 2022
- Sanierung Geb. 08 – Fachgebäude; 2-geschossig; 2.247,40m² NGF; Fertigstellung 2022
- Sanierung Geb. 03 – Hausmeisterwhg.; 1-geschossig; 116,10m² NGF; Fertigstellung 2022
- Sanierung Geb. 07 – Fachgebäude; 2-geschossig; 3.262,50m² NGF; Fertigstellung 2024

- Sanierung Außenanlage; 25.765,00m² Projektfläche; Fertigstellung 2024

Die Gebäude sind abschnittsweise im laufenden Betrieb zu sanieren; die Auslagerung erfolgt über die mobilen Klassenräume. Für den Ablauf der Sanierungsmaßnahmen ist ein belastbares Konzept zu entwickeln unter Berücksichtigung der schulischen Belange, baulicher Erfordernisse und der Einhaltung der fixierten Fertigstellungstermine.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.032.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Los 1 – Die Fertigstellung der Maßnahme ist für 2020/2021 geplant.

Los 2 – Die Fertigstellung der Maßnahme ist für 2022 und 2024 geplant.

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

10. Januar 2019 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Hamburg, den 6. Dezember 2018

Die Finanzbehörde

1265

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO

f&w fördern und wohnen AöR,

– Abteilung Beschaffungsmanagement –,

Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,

E-Mail: ausschreibung-vol@foerdernundwohnen.de

Stabilisierungssprechstunden für BewohnerInnen in vier Standorten der Erstaufnahme-Einrichtungen von fördern und wohnen soll vergeben werden.

Die Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet ab dem 7. Dezember 2018 unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.foerdernundwohnen.de

—> Unternehmen

—> Ausschreibungen

—> Ausschreibungen für Leistungen
und Bauleistungen
—> ÖA 596-2018

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte der genannten Homepage.

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zur Erfüllung des zu vergebenden Auftrages verfügen.

Näheres siehe Verdingungsunterlagen.

Einreichfrist: 14. Januar 2019, 11.00 Uhr

Hamburg, den 7. Dezember 2018

f & w fördern und wohnen AöR

1266

Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderverein Bundeswehrfachschule Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 19971), Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Zu Liquidatoren wurden Herr Hans-Helmut Hartmann, Herr Holger Zimon, Herr Reinhard Kleine und Frau Renate Borchardt, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 25. Oktober 2018

Die Liquidatoren

1267

Gläubigeraufruf

Der Verein **Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 14938), Danziger Straße 66, 20099 Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2018 aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Steffen Feldmann, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 26. November 2018

Der Liquidator

1268

Gläubigeraufruf

Der Verein **Familienhafen e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 19829), c/o Frau Marita Hoyer/Frau Tanja Petrowski, Nernstweg 20a, 22765 Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2017 aufgelöst worden und befindet sich seit dem 1. April 2017 in Liquidation. Zu Liquidatorinnen wurden Frau Marita Hoyer und Frau Tanja Petrowski bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche innerhalb des Sperrjahres unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 26. November 2018

Die Liquidatorinnen

1269

Gläubigeraufruf

Der Verein **Harburger Nachteulen e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 19487) mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Klaus-Dieter Thuß-Könecke, Esterholz 6, 29559 Wrestedt, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Wrestedt, den 29. November 2018

Der Liquidator

1270

Hamburger Wasserwerke GmbH**Preisliste – Anlage 1 – zu § 4 der Wasserlieferungsbedingungen**

In der Anlage 1 ändern sich ab 1. Januar 2019 die folgenden Preise:		
Preise gültig ab 1. Januar 2019	Netto- preise	Preise einschließlich 7% Umsatzsteuer
Allgemeiner Wasserpreis je Kubikmeter	1,77 €	1,89 €
Grundpreise pro Monat		
Die Berechnung erfolgt taggenau auf der Basis: Monatspreis X 12 : 365		
Grundpreis je Zähler für die Größen		
Q: 2,5 m³/h (Qn 1,5 m³/h)	2,62 €	2,80 €
Q: 2,5 m³/h (Qn 1,5 m³/h) (jeder weitere Zähler je Wohnung/Objekt)	0,76 €	0,81 €
Q: 4 m³/h (Qn 2,5 m³/h)	6,06 €	6,49 €
Q: 10 m³/h (Qn 6,0 m³/h)	15,01 €	16,06 €
Q: 16 m³/h (Qn 10,0 m³/h)	44,68 €	47,80 €
Q: 25 m³/h (Qn 15,0 m³/h)	87,51 €	93,63 €
Q: 63 m³/h (Qn 40,0 m³/h)	103,66 €	110,92 €
Q: 100 m³/h (Qn 60,0 m³/h)	143,61 €	153,66 €
Q: 250 m³/h (Qn 150,0 m³/h)	206,75 €	221,22 €
Q: 400 m³/h (Qn 250,0 m³/h)	206,75 €	221,22 €
Anschluss ohne Wasserzähler	80,60 €	86,24 €
Kosten bei Zahlungsverzug		
(Kostenerstattungen bei Zahlungsverzug sind nicht umsatzsteuerpflichtig)		
1. Mahnung	2,50 €	
2. Mahnung	2,50 €	
Sperrankündigung	14,00 €	
Absperrversuch mit / ohne Kassierung	56,00 €	
Absperrern und Öffnen einer Versorgung	133,70 €	
Einleitung eines Verwaltungsverfahren	36,80 €	
Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens	124,80 €	
Die Verzugszinsen liegen 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz		

Hamburg, den 23. November 2018

Hamburger Wasserwerke GmbH
ein Unternehmen von HAMBURG WASSER

1271

Hamburger Wasserwerke GmbH

Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Rohrnetz und für sonstige Leistungen
Gültig ab 1. Januar 2019 (Anlage 2 zu den Wasserlieferungsbedingungen der HWW)

Anschluss an das Verteilungsnetz							
-gemäß § 10 der Wasserlieferungsbedingungen-							
1. Herstellung eines Anschlusses		Nettopreise ohne Umsatzsteuer			Preise einschl. 7% Umsatzsteuer		
		ohne Zusatz- schieber	mit einem Zusatz- schieber	mit zwei Zusatz- schiebern	ohne Zusatz- schieber	mit einem Zusatz- schieber	mit zwei Zusatz- schiebern
Anschlussleitung							
80 mm		1.318,00 €	1.433,00 €	2.056,00 €	1.410,26 €	1.533,31 €	2.199,92 €
ab 100 mm		1.535,00 €	1.859,00 €	2.228,00 €	1.642,45 €	1.989,13 €	2.383,96 €
2. Ventilanbohrungen		Nettopreise ohne Umsatzsteuer			Preise einschl. 7 % Umsatzsteuer		
25 - 50 mm		551,30 €			589,89 €		
					Nettopreise ohne USt.	Preise einschl. 7 % USt.	
Ein- und/oder Ausbau von HWW-Wasserzählern							
-gemäß § 18 der Wasserlieferungsbedingungen-							
Wasserzähler Q: 2,5 m³/h bis Q: 16 m³/h (Qn 1,5 m³/h bis Qn 10 m³/h)					47,50 €	50,83 €	
für jeden weiteren Wasserzähler auf demselben Grundstück am selben Tag					16,70 €	17,87 €	
für jede zusätzliche, vom Kunden zu vertretende Anfahrt					38,10 €	40,77 €	
Großwasserzähler					206,40 €	220,85 €	
Inbetriebsetzung der Kundenanlage							
-gemäß § 13 der Wasserlieferungsbedingungen-							
Hausanschlusskosten für die Trinkwasserversorgung					125,80 €	134,61 €	
Hausanschlusskosten für die private Stichleitung					149,60 €	160,07 €	
Wiederinbetriebnahme vorhandener Hausanschlussleitungen					149,60 €	160,07 €	
Plombierung von Hydranten und Schiebern							
-gemäß § 12 der Wasserlieferungsbedingungen-							
für die erste Plombierung					149,60 €	160,07 €	
für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag					26,80 €	28,68 €	
für jede zusätzliche, von Kunden zu vertretende Anfahrt					80,30 €	85,92 €	
Abtrennung einer Hausanschlussleitung							
(bis einschließlich DN 50)							
mit Wiederherstellung der Oberfläche und Erdarbeiten					2.261,20 €	2.419,48 €	
ohne Wiederherstellung der Oberfläche und Erdarbeiten					516,90 €	553,08 €	
					Nettopreise ohne USt.	Preise einschl. 19 % USt.	
Preise für Warmwasserzähler							
Bereitstellung der Messgeräte (Zählerkapsel) bei Ersteinbau							
Kosten je HWW-Messgerät					55,00 €	65,45 €	
Serviceleistung					18,00 €	21,42 €	
Kostenpauschale je HWW-Messgerät p.a.							
-die Berechnung erfolgt tagegenau auf der Basis: Jahrespreis durch 365-							
Auf die sich in der Rechnung ergebende Nettosumme wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet, dieser beträgt zur Zeit 7% bzw. 19%.							

Hamburg, den 23. November 2018

Hamburger Wasserwerke GmbH
ein Unternehmen von HAMBURG WASSER

1272